

Merkblatt



Biodiversitätsflächen im Bioackerbau

Mit 1. Jänner 2023 begann eine neue GAP-Periode. Damit verbunden sind einige Änderungen, die sich zum Teil auch auf die zukünftige Bewirtschaftung von Bio-Ackerflächen auswirken. Darunter fallen in erster Linie die verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen und GLÖZ 8 - Grünbrachen. Da diese Begriffe und die damit verbundenen Auflagen für die meisten biologisch wirtschaftenden Ackerbaubetriebe neu sind, wird im folgenden Merkblatt auf die wichtigsten Punkte und Tipps bei der Umsetzung in der Praxis eingegangen. Alle Auflagen im Detail können in den entsprechenden Maßnahmenerläuterungsblättern auf der AMA-Homepage unter www.ama.at oder unter abgebildeten QR-Code nachgelesen werden.



Für Fachfragen steht das Beratungsteam vom Biozentrum Kärnten gerne zur Verfügung:



DI Dominik Sima
Beratung biologische Landwirtschaft
Ackerbau-, Schweine- und Geflügelberatung
dominik.sima@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5416
M: +43 676 83 555 494
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



Stefan Kopeinig
Beratung biologische Landwirtschaft
Direktvermarktung, Geflügel- und Nischenberatung
stefan.kopeinig@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5417
M: +43 676 83 555 493
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



DI Nadja Schuster
Beratung biologische Landwirtschaft
Grünland- und Wiederkäuerberatung
nadja.schuster@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5412
M: +43 676 83 555 495
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



DI Astrid Pichorner
Beratung biologische Landwirtschaft
Grünland- und Wiederkäuerberatung
astrid.pichorner@bio-austria.at
T: +43 463 5850-5418
M: +43 676 83 555 491
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt

Zunächst müssen die Begriffe **GLÖZ 8 - Grünbrachen** (auch als Ackerstilllegung bezeichnet) und **ÖPUL - Biodiversitätsflächen** (genutzt und gehäckselt) voneinander getrennt betrachtet werden.

GRÜNBRACHEN IN DER KONDITIONALITÄT

Die Konditionalität stellt die Basisanforderung für alle landwirtschaftliche Betriebe dar und beinhaltet elf Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und zehn GLÖZ-Standards

GLÖZ 8-Standard – Anlage von Grünbrachen

- verpflichtende Anlage von Grünbrachen im Ausmaß von 4 % der Ackerfläche (gilt für Betriebe über 10 ha Ackerland), davon ausgenommen sind:
 - Betriebe mit mehr als 75 % Ackerfutter/Leguminosen/Grünbrachen am Acker
 - Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland an der gesamten landw. Nutzfläche
- keine Auflagen hinsichtlich einer Einsaatmischung (möglich Klee, Klee gras, Wechselwiesen, Brachmischungen usw.)
- für Grünbrachen gilt ein ganzjähriges Nutzungsverbot
- nur Pflegearbeiten (Häckseln des Aufwuchses mindestens 1 Mal in 2 Jahren); auf zumindest 50 % der Grünbrache erst ab 1. August erlaubt, alternativ können die Flächen auch gemäht werden, allerdings muss das Mähgut auf der Fläche belassen und darf nicht abtransportiert werden
- Umbruch der Flächen ab 16. September erlaubt. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits ab dem 1. August bis 15.9. möglich.
Vorsicht: In beiden Fällen gilt ein Nutzungsverbot bis zum Jahresende

BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN IM ÖPUL

- stellt eine Förderauflage im Rahmen des ÖPUL-Programmes in der Maßnahme BIO dar
- verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen im Ausmaß von 7 % der Ackerfläche gefordert (gilt für Betriebe über 2 ha Ackerfläche)
- für Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerfläche besteht die Möglichkeit diese Verpflichtung durch die Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf gemähtem Grünland zu erfüllen.
- auf Feldstücken mit einer Ackerfläche von über 5 ha ist die Anlage einer Biodiversitätsfläche in der Höhe von mind. 15 Ar verpflichtend (gilt für Betriebe > 10 ha Ackerfläche)

Anlage von Biodiversitätsmischungen

- Anlage von Biodiversitätsflächen mittels Neueinsaat einer Saatgutmischung mit mind. 7 insektenblütigen Komponenten aus mind. 3 Pflanzenfamilien, wobei max. 10 % Gräser im Bestand erlaubt sind. Diese Mischung darf aus winterharten und/oder abfrostandenden Arten bestehen.

- Neuanlage bis spätestens 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres
- Umbruch frühestens am 16. September des zweiten Jahres erlaubt. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch ab dem 01. August des 2. Jahres möglich.

Hinweis: Es bestehen keine Auflagen zur Anlagemethode, allerdings gilt die Beratungsempfehlung: fachgerechte Neuanlage (mit Umbruch der Vorkultur) um die Biodiversitätsmischung erfolgreich zu etablieren – siehe Kapitel Anlage von Biodiversitätsflächen

Nutzung und Pflege von Biodiversitätsmischungen

- Minimum: einmal jedes zweite Jahr mähen oder häckseln
- Maximum: zweimal pro Jahr mähen oder häckseln
- Zeitpunkt: auf zumindest 75 % der Biodiversitätsflächen erst ab 1. August, auf den anderen 25 % ist dies ohne zeitliche Einschränkung möglich
- Drusch und Beweidung sind nicht erlaubt

Sonstige Auflagen

- jeglicher Düngemiteleinsetz ist verboten
- Beseitigung von Biodiversitätsflächen muss mit mechanischen Methoden erfolgen
- Nutzung als Abstellplatz, Lagerplatz, ... ist verboten
- Befahren (außer zum Überqueren) oder Nutzung als Wendefläche ist verboten

Anrechenbare Flächen

Als Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen sind folgende Flächen anrechenbar (wenn mit DIV codiert):

- Ackerstilllegungen in den Maßnahmen „Naturschutz“ (nur mit dem Code SA01 lt. Projektbestätigung) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“
- Mehrnutzenhecken, wenn allg. Pflege- bzw. Nutzungsaufgaben eingehalten werden
- Auswaschungsgefährdete Ackerflächen in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ (Code AG)
- Stillgelegte Ackerflächen gemäß GLÖZ 8 und Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 (wenn alle Förderungsvoraussetzungen der Ackerbiodiversität eingehalten werden, zB. Einsaat einer Mischung mit 7 insektenblütigen Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien...)

KOMBINATION VON GLÖZ 8 - GRÜNBRACHEN UND ÖPUL - BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN

- Kombination beider Auflagenanforderungen möglich, sofern Bestimmungen und Förderauflagen aus beiden Bereichen eingehalten werden
- Anlage der insektenblütigen Saatgutmischung bis 15.05. auf 7 % der Ackerfläche, wovon
 - Grünbrache (= mind. 4 % der Ackerfläche max. 50 % ab 1. August ausschließlich gepflegt
 - Biodiversitätsfläche (= mind. 3 % der Ackerfläche) max. 75 % ab 1. August gepflegt oder genutzt

Tip: Eine Nutzung und Pflege vor dem 1. August des jeweiligen Verpflichtungsjahres im Rahmen der erlaubten %-Regelungen sollten aus Sicht der Beratung vermieden werden, da dies zu Bewirtschaftungsfehlern und somit zur Nichteinhaltung von Förderauflagen führen könnte. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf etwaige Förderkürzungen. Frühere Nutzung bzw. Pflege nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit einem INVEKOS-Berater empfohlen.

- entsprechende Codierung im MFA erforderlich
- Umbruch der DIV-codierte Flächen frühestens ab 16. September des 2. Jahres. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch ab dem 1. August des 2. Jahres möglich. Vorsicht: Im Falle eines Umbruchs von beantragten Grünbrache-Biodiversitätsflächen gilt bis 31. Dezember ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.

Beispiel: Biobetrieb mit 20 ha Ackerfläche

7 % = mind. 1,4 ha Biodiversitätsfläche

4 % = mind. 0,8 ha GLÖZ 8 Grünbrache

Beantragung:

0,8 ha **Grünbrache DIV** - (nur gehäckselt)

0,6 ha **Sonstiges Feldfutter DIV** - (genutzt und geerntet)

alternativ:

1,4 ha **Grünbrache DIV** – (nur gehäckselt)

AUSWAHL DER BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN

Nutzungsdauer

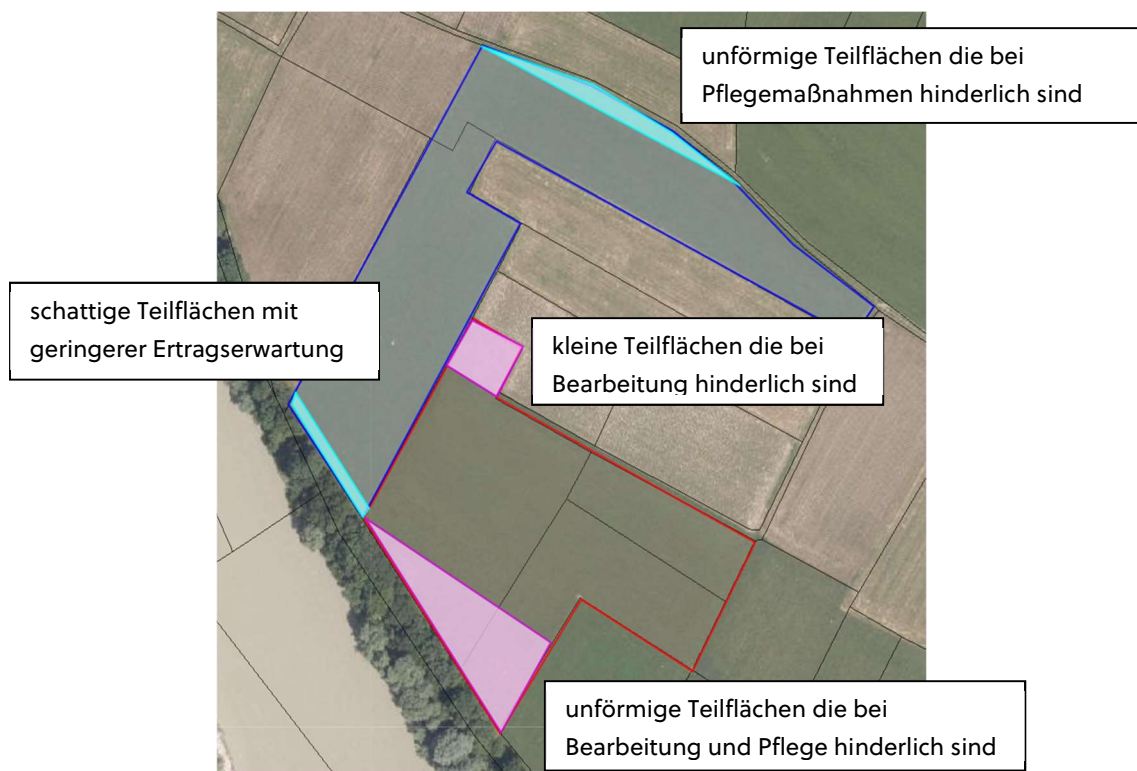
- zweijährig
 - Eingliederung der Biodiversitätsflächen und Grünbrachen in die Fruchtfolge zur Nährstoffakkumulation und anschließendem Anbau von stickstoffliebenden Kulturen wie Mais

Tipp: Bei der Wahl der Mischungspartner eignen sich insbesondere Leguminosen.

- mehrjährig (bis zum Ende der Programmperiode)
 - kleine Flächen (z.B. < 0,3 ha) aus der Produktion nehmen
 - unförmige und aufwendig zu bewirtschaftende Flächen (spitze Winkel, ...) aus der Produktion nehmen
 - wenig bzw. unproduktive Flächen (Nassstellen, Waldränder, ...) aus der Produktion nehmen

Tipp: Bei mehrjähriger Nutzung sind Mischungen mit einem hohen Kräuteranteil zB. mit Doldenblütlern wie Fenchel empfehlenswert.

Beispiel für Auswahl von Biodiversitätsflächen anhand von zwei Ackerflächen



ANLAGE VON BIODIVERSITÄTSMISCHUNGEN

Anforderungen für erfolgreiche Etablierung der Biodiversitätsmischung:

- feines Saatbett
- eine flache Ablage (ca. 2 cm)
- Saatstärke gemäß den Empfehlungen der Saatgutfirmen

Anlage der Biodiversitätsmischung im Frühjahr (Anlagejahr)

- frühzeitige Saatbettbereitung
- Durchführung einer Unkrautkur, um Verunkrautung der Bestände von Anfang an reduzieren
- Anbau bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Verpflichtungsjahres

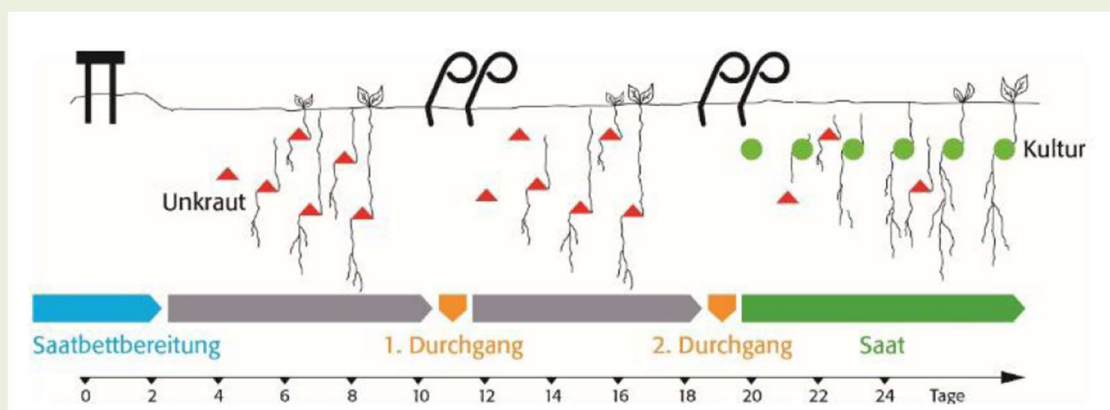
Hinweis: keine Nutzung von Aufwüchsen vor Anlage der Biodiversitätsfläche erlaubt

Anlage der Biodiversitätsflächen im Jahr vor der Beantragung im MFA

- Anbau nach Getreideernte und Stoppelsturz
- Mischung muss ÖPUL-Anforderungen entsprechen, keine Beimischung von Gräsern
- Vorteil:
 - Pflegeschnitt im Spätsommer möglich
 - Futternutzung im Herbst möglich (in diesem Fall ist im MFA die Doppelnutzung anzuführen – z.B. Wintergerste/sonstige Ackerkultur)
 - bessere Entwicklung der Bestände
 - geringere Verunkrautung (auch in Folgejahren)

Tipp: Unkrautkur - Falsches Saatbett

Mittels falschem Saatbett werden einjährige Samenunkräuter stark reduziert. Diese Maßnahme empfiehlt sich besonders bei Kulturen mit langsamer Jugendentwicklung und geringer Unkrautunterdrückung



Quelle: FiBL, Schweiz

SAATGUT

Seitens der Saatgutfirmen werden etliche fertige Biodiversitätsmischungen angeboten, die den Förderauflagen entsprechen. So werden sowohl **Standardmischungen mit 7 Komponenten aus 3 Pflanzenfamilien** als auch **regionale Acker-Saatgutmischungen mit 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien** über den Agrarhandel angeboten. Die Saatgutkosten variieren je nach Zusammenstellung und Anzahl der Komponenten und liegen bei Standardmischungen zwischen € 100 und € 150/ha bzw. zwischen € 1.000 und € 1.500/ha im Falle von regionalen Ackersaatgutmischungen. Zu beachten ist, dass die meisten Mischungen aus konventioneller Vermehrung stammen, weshalb vor dem Einsatz eine Ausnahmegenehmigung seitens der Biokontrollstelle erforderlich ist.

Auswahl geeigneter Saatgutmischungen für Biodiversitätsflächen

Die Saat

- Standardmischung
 - **BioLebensraum Pluss (BIO-Mischung)**
 - Bienentracht Pluss
 - BlühMix Pluss
 - Blüten Pluss
- Regionale Ackersaatgutmischung
 - Wildblumen Pluss



Saatbau Linz

- Standardmischung
 - Diversitätsmischung
 - **Biodiversitätsmischung (BIO-Mischung)**
- Regionale Ackersaatgutmischung
 - REGIO-DIV Acker



Saatbau Kärnten – ReNatura

- Standardmischung
 - ReNatura BD3 Biodiversitätsmischung Universal
- Regionale Ackersaatgutmischung
 - BD 2 Biodiversitätsmischung für Acker



Samena

- Standardmischung
 - Samena Solide BD23-Biodiversität



Hesa-Saaten

- Standardmischung
 - **HR 404 BIO Biodiversitätsmischung (Bio-Mischung)**
 - HR 158 Biodiversitätsmischung
 - WB225 Wolff Mischung
 - Veitshöchheimer Mischung Classic



Hinweis: Österreichische Saatgutfirmen haben beim Mischungsrahmen auf die ÖPUL-Auflagen geachtet, weshalb diese Mischungen bedenkenlos eingesetzt werden können. Vorsicht ist bei ausländischen Mischungen geboten, da diese sowohl seitens der Biosaatgut-Zukaufsregelung (70 % BIO-Mischung, national geregelt) als auch seitens der ÖPUL-Auflagen (Mischungsvorgaben) nicht zwingend darauf ausgerichtet sind. **Empfehlung:** bei ausländischen Mischungen sicherheitshalber immer ein Ansuchen bei der Bio-Kontrollstelle stellen.

Auflagen Neuansaat regionaler Acker-Saatgutmischung

- Anlage der Biodiversitätsfläche mit mind. 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien
- Saatstärke mind. 20 kg/ha, wobei der Anzahl der einzelnen Art in der Saatgutmischung 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten darf
- Saatgutmenge, Zusammensetzung und Zertifizierung sind durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnung zu dokumentieren
- Nutzung: Mahd mind. 1-mal jedes Jahr und maximal 2-mal pro Jahr samt Verbringung des Mähgutes, Häckseln nicht zulässig
- Reinigungsschnitt im Anlagejahr möglich

ZUSCHLÄGE FÜR BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN

Biodiversitätsfläche	Details	€/ha
Zuschläge für Biodiversitätsflächen Acker (jeweils bis maximal 20 % der Ackerfläche)	Zuschlag über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	300
	Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl des Schrages ab 50	70
	Zuschlag für mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche	50
	Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitäts-flächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung	300